

Bürgerbegehren

Bürgerinitiative Industriegebiet Nordlippestraße (BIN)

Ausgangslage

- ▶ Auf Regionalplanebene wird seitens der RVR ein sog. „Sachlicher Teilplan“ Regionale Kooperationsstandorte erarbeitet.
- ▶ Regionale Kooperationsstandorte sind im Rahmen der Planung festgelegte Standorte, die für die Ansiedlung großflächiger Gewerbe- und Industrieansiedlungen ab einer Größe von fünf Hektar vorgesehen sind.
- ▶ Der „Sachliche Teilplan“ befindet sich noch im Verfahren. Im Verfahren werden 24 Standorte mit einer Gesamtfläche von ca. 1.300 Hektar bewertet.
- ▶ Auf Werner Stadtgebiet wurden zunächst zwei Standorte festgelegt: Der Bereich nördlich und südlich der Nordlippestraße und der Bereich des Gersteinwerkes.
- ▶ Der abschließende Beschluss für den „Sachlichen Teilplan“ soll noch vor der Sommerpause durch die RVR Verbandsversammlung erfolgen.

Beschlusslage

- ▶ Der Rat der Stadt Werne hat am 09.12.2020 mehrheitlich die positive Stellungnahme der Stadt Werne zum Entwurf des „Sachlichen Teilplans“ Regionale Kooperationsstandorte beschlossen.
- ▶ Der Rat hat weiterhin die Verwaltung im Beschluss vom 09.12.2020 beauftragt, zu einem geeigneten Zeitpunkt die einleitenden Beschlüsse für entsprechende Bauleitplanverfahren vorzubereiten.
- ▶ Im Rahmen der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung am 09.03.2021 wurden die in der Sitzung vom 09.12.2020 beauftragten Beschlüsse wie folgt umgesetzt:
 - I. Die Aufstellung des Bebauungsplans 18 c - Regionaler Kooperationsstandort Nordlippestraße Nord gem. §2 BauGB.
 - II. Die Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 1 (8) BauGB in Form einer Umwandlung der Fläche für Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche.
 - III. Die Verwaltung wird durch den Beschluss beauftragt, vorab eine Rahmenplanung zu erarbeiten, mit der die Voraussetzungen für ein möglichst umweltverträgliches und nachhaltiges Gewerbegebiet geschaffen werden.

Veröffentlichung und Fristen

- ▶ Zu dem Ratsbeschluss vom 09.12.2020 zur positiven Stellungnahme der Stadt Werne zum Entwurf des „Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte“ und zur „Beauftragung der Verwaltung einleitende Beschlüsse für entsprechende Bauleitplanverfahren vorzubereiten“ ist keine Veröffentlichung im Amtsblatt zu finden, da dieser Beschluss mutmaßlich nicht bekanntmachungspflichtig war.
- ▶ Die Beschlüsse des Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung (Aufstellung des Bebauungsplans 18 c und die Änderung des Flächennutzungsplans) vom 09.03.2021 wurden im Amtsblatt 04/2021 vom 29.03.2021 veröffentlicht.
- ▶ Beschlüsse, die bekannt gemacht werden müssen, sind gem. §7 Abs. 4 GO NRW in Verbindung mit §1 der Bekanntmachungsordnung NRW geregelt.
- ▶ Bürgerbegehren, die gegen einen bekanntmachungspflichtigen Beschluss eingereicht werden sollen, müssen innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntmachung abgeschlossen der Stadtverwaltung vorgelegt werden, d.h. die Unterschriftenlisten müssen dann übergeben werden.
- ▶ Ein Bürgerbegehren gegen einen nicht bekanntmachungspflichtigen Beschluss muss innerhalb von 3 Monaten eingereicht sein.

Bürgerbegehren

- ▶ Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen **mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens**. (Quelle: mehr-demokratie.de)
- ▶ Das wichtigste Instrument zur Ordnung beziehungsweise Lenkung der baulichen Entwicklung in Städten und Gemeinden ist die „Bauleitplanung“, deren Vollzug zweistufig gemäß den Regelungen des BauGB erfolgt: die erste Stufe umfasst die Erstellung eines Flächennutzungsplans, die zweite Stufe die Erstellung der Bebauungspläne für räumliche Teilbereiche.
- ▶ § 2 (BauGB) beschreibt die Aufstellung der Bauleitpläne in Absatz 1 wie folgt: Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen.

Fazit / Annahme

- ▶ Nach § 26 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist ein Bürgerbegehren über die Aufstellung eines Bauleitplanes unzulässig; davon ausgenommen wird in dieser Vorschrift aber die **„Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens“**.
- ▶ Am 09.12.2020 hat der Rat die Verwaltung beauftragt, zu einem „geeignetem Zeitpunkt die einleitenden Beschlüsse für entsprechende Bauleitplanverfahren vorzubereiten.
- ▶ Am 09.03.2021 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung die Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanes in Form der Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.
- ▶ Im Amtsblatt 04/2021 vom 29.03.2021 wurden die Beschlüsse des Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung (Aufstellung des Bebauungsplans 18 c und die Änderung des Flächennutzungsplans) veröffentlicht.
- ▶ Sofern dieser Beschluss als „ Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens“ einzustufen ist, wäre ein Bürgerbegehren zulässig.
- ▶ **Ein finale Einschätzung hierzu muss jedoch ein entsprechender Fachjurist treffen!**